

swissuniversities

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Organisationsreglement des Netzwerks « Swiss Library Network for Education and Research (SLiNER) » von swissuniversities

vom 04. April 2019, mit Änderung vom 18. Sept. 2019

Basierend auf Artikel 21 der Statuten von swissuniversities beschliesst die konstituierende Versammlung von SLiNER vom 04. April 2019:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation, den Betrieb und die Finanzierung von SLiNER, einem Netzwerk von swissuniversities gemäss Art. 5 und Art. 20-22 der Statuten des Vereins swissuniversities.

² Das Netzwerk SLiNER ist eine Unterorganisation des Vereins swissuniversities und untersteht dessen Statuten. Der Geltungsbereich des Reglements von SLiNER ist auf den Rahmen des Vereins swissuniversities begrenzt.

Art 2 Mission und Aktivitäten

¹ Das Netzwerk SLiNER vertritt alle Hochschulbibliotheken und wissenschaftlichen Bibliotheken (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, andere wissenschaftliche Bibliotheken).

² Als Expertengruppe von swissuniversities, und komplementär zu anderen Organen und Netzwerken von swissuniversities, hat SLiNER folgende Aufgaben:

- a. swissuniversities strategische Entwicklungsachsen für die wissenschaftliche Information in der Schweiz im Einklang mit den globalen Trends und dem europäischen Kontext vorzuschlagen;
- b. Die Aktivitäten von swissuniversities im Bereich der wissenschaftlichen Information laufend zu unterstützen;
- c. Zu allen Themen im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Information und Hochschulbibliotheken Stellung zu nehmen.

³ Das SLiNER-Netzwerk erfüllt diese Mission durch die folgenden Aktivitäten:

- a. Die Kohärenz, Komplementarität und Effizienz von Projekten und Tätigkeiten im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Information, für die die Bibliotheken verantwortlich oder an denen sie beteiligt sind, fördern;
- b. Sich mit aktuellen Themen und Herausforderungen befassen und dabei konsequent innovative Ansätze verfolgen;
- c. Die Vernetzung zwischen den Expertinnen und Experten in wissenschaftlicher Information und Bibliotheken und den Entscheidungsgremien an Schweizer Hochschulen oder von swissuniversities herstellen;
- d. Die internationale Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Institutionen im Bereich wissenschaftliche Information und Bibliotheken fördern;
- e. Auf Auftrag der Delegation «Hochschulpolitische Strategie und Koordination» oder eines anderen Leitungsorgans von swissuniversities, Positionspapiere oder Gutachten vorbereiten, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern;
- f. Den Informationsaustausch erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen den Schweizer Hochschulbibliotheken fördern.

Art. 3 Mitglieder

¹ Mitglieder des SLiNER-Netzwerks sind die Mitglieder der folgenden Gruppen:

- a. Die Bibliotheken der universitären Hochschulen;
- b. Die Bibliotheken der Fachhochschulen;
- c. Die Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen;
- d. Die in Anhang 1 genannten wissenschaftlichen Bibliotheken.

² Wenn eine Hochschule mehrere Bibliotheken umfasst, bilden die Bibliotheken dieser Hochschule gemeinsam ein Mitglied des SLiNER-Netzwerks (nachfolgend "Kollektivmitglied" genannt).

³ Die Mitglieder des SLiNER-Netzwerks sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 4 Kompetenzbereich

¹ Die Positionen und Anträge des SLiNER-Netzwerks sind für die Mitgliedsbibliotheken verbindlich.

² Neben den Positionen und Anträgen zu Händen von swissuniversities haben die Entscheide des SLiNER-Netzwerks Empfehlungscharakter für die Mitgliedsbibliotheken des Netzwerks.

Art. 5 Jahresbeiträge

¹ Mitglieder finanzieren die Aktivitäten des Netzwerks durch jährliche Beiträge.

² Die relative Höhe dieser Beiträge ist proportional zur Anzahl der Stimmen jedes Mitglieds gemäss Art. 8 Abs. 2, wie in Anhang 1 festgelegt.

Abschnitt II Organe

Art. 6

¹ Die Organe des Netzwerks sind wie folgt:

- a. Die Versammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Vorsitz, d.h. der Präsident oder die Präsidentin und der Vize-Präsident oder die Vize-Präsidentin.

Abschnitt III Versammlung

Art. 7 Zusammensetzung und Sitzungen

¹ Die Versammlung des SLiNER-Netzwerks besteht aus den Direktoren oder Direktorinnen der SLiNER-Mitgliedsbibliotheken. Die Direktoren oder Direktorinnen nehmen persönlich an den Sitzungen der Versammlung teil; sind sie verhindert, können sie sich durch eine Person vertreten lassen, die für die vertretene Bibliothek entscheidungsbefugt ist.

² Im Falle von Kollektivmitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 2 benennen die Bibliotheken, aus denen sich dieses Kollektivmitglied zusammensetzt, eine Person, die sie in der Versammlung des Netzwerks vertritt.

³ Mitglieder, die integraler Bestandteil der Bibliothek eines anderen Mitglieds sind, können sich durch den Direktor oder die Direktorin der Bibliothek, zu der sie gehören, vertreten lassen. Eine solche Vertretung ist in Anhang 1 festgehalten.

⁴ Die Versammlung tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder einer Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe gemäss Art. 3 Abs. 1 a.-d. ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung der Versammlung zu organisieren.

⁵ Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz in den Sitzungen der Versammlung.

Art. 8 Entscheidungen

¹ Jedes SLiNER-Mitglied hat in der Versammlung eine Anzahl von Stimmen, die der Größe der Bibliothek in Vollzeitäquivalenten der Mitarbeitenden entspricht. Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder ist in Anhang 1 aufgeführt.

² Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen sowie die Hälfte der Mitglieder jeder Gruppe gemäss Art. 3 Abs. 1 a.-d. bei einer Sitzung vertreten sein.

³ Die Versammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten mit doppelter Mehrheit der Gruppen gemäss Art. 3 Abs. 1 und der Stimmen der anwesenden Mitglieder:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder ;
- b. Auf Antrag des Vorstands, die Aufnahme neuer Mitglieder des Netzwerks;
- c. Auf Antrag des Vorstands, die Übermittlung von offiziellen Stellungnahmen oder Vorschlägen des SLiNER-Netzwerks zu Händen von swissuniversities oder anderen Organen des Schweizer Hochschulbereichs;
- d. Auf Antrag des Vorstands, Annahme von Empfehlungen für die Mitglieder des SLiNER-Netzwerks oder für Hochschulen, deren Bibliothek oder Bibliotheken Mitglieder von SLiNER sind.
- e. Auf Antrag des Vorstands, die Einrichtung von Kommissionen gemäss Art. 14

⁴ Eine Gruppe nach Art. 3 Abs. 1 entscheidet über die Gegenstände nach Art. 8 Abs. 3 a.-e. mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

⁵ Die Gegenstände, über die in der Versammlung entschieden wird, werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung mitgeteilt.

⁶ In dringenden Fällen kann die Versammlung auf Antrag des Vorstands einen Beschluss auf dem Zirkularweg fassen. Widerspricht ein Drittel der Mitglieder oder eine Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe gemäß Art. 3 Abs. 1 a.-d. einem Zirkularbeschluss, so ist eine Sitzung einzuberufen, bevor die Versammlung den Beschluss fasst.

Abschnitt IV Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung und Entscheidungen

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen, die von der Versammlung auf Vorschlag der Mitglieder des Netzwerks gewählt werden.

² Alle Mitgliedergruppen nach Art. 3 Abs. 1 a.-d. sind im Vorstand vertreten. Darüber hinaus muss eine angemessene Vertretung der Sprachregionen angestrebt werden.

³ Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt; ihre Amtszeit kann grundsätzlich zweimal verlängert werden. Die Versammlung kann eine Weiterführung der Amtszeit über die ordentliche Verlängerung hinaus beschliessen.

⁴ Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Weiter muss mindestens ein Vertreter jeder anwesenden Mitgliedergruppe nach Art. 3 Abs. 1 lit. a.-d. dem Beschluss zustimmen.

⁵ Bei ausserordentlicher Abwesenheit können sich die Mitglieder des Vorstands durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten lassen. Diese Vertretung bedarf der schriftlichen Form und muss durch den Präsidenten oder die Präsidentin genehmigt werden.

Art 10 Sitzungen, Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin mindestens viermal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes wird eine ausserordentliche Sitzung abgehalten.

² Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Koordination aller Netzwerkangelegenheiten, Vorbereitung der notwendigen Entscheidungen und deren Umsetzung;
- b. Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen der Versammlung;
- c. Vorbereitung der Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d. Vorbereitung von Anträgen und Positionspapieren zu Handen von swissuniversities zur Entscheidung durch die Versammlung;
- e. Vorbereitung der Empfehlungen der Versammlung gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. d.;
- f. Einrichtung und Beauftragung interner Arbeitsgruppen;
- g. Vertretung des SLiNER-Netzwerks nach aussen;
- h. Alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Abschnitt V Vorsitz

Art. 11 Präsident/in und Vize-Präsident/in

¹ Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vize-Präsidenten oder Vize-Präsidentin¹.

² Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands und der Versammlung. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Präsident oder die Präsidentin über den Beschluss.

³ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin im Abwesenheitsfall.

Art. 12 Sekretariat

¹ Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g des Organisationsreglements von swissuniversities vom 20. Januar 2015.

¹ Das Sekretariat verwaltet die Sitzungen der Versammlung und des Vorstands und hat folgende Aufgaben:

- a. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, Vorbereitung der Tagesordnung und der Unterlagen für die Sitzungen der Versammlung und des Ausschusses;
- b. Dokumentation der Beschlüsse der Versammlung;
- c. Protokollierung der Sitzungen des Vorstands;
- d. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten, die Übermittlung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes an die Mitglieder von SLiNER;
- e. Sicherstellung der Verwaltung der Dokumente des SLiNER-Netzwerks.

² Die Kosten des Sekretariats werden durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder finanziert.

³ Der Präsident oder die Präsidentin ist für die Leitung des Sekretariats zuständig.

Abschnitt VI Interne Arbeitsgruppen und Kommissionen

Art. 13 Interne Arbeitsgruppen

¹ Auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Versammlung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands kann der Vorstand des SLiNER-Netzwerks interne Arbeitsgruppen einrichten, die sich mit Dossiers befassen oder gemeinsame Aufgaben der Mitglieder des Netzwerks übernehmen.

² Interne Arbeitsgruppen sind temporär und sind mit einer spezifischen Aufgabe verbunden, die ihnen vom Vorstand des Netzwerks zugewiesen wird.

³ Interne Arbeitsgruppen setzen sich aus Expertinnen und Experten aus Bibliotheken zusammen, die Mitglieder des SLiNER-Netzwerks sind, oder aus netzwerkexternen Expertinnen und Experten, die vom Vorstand ausgewählt wurden.

Art. 14 Kommissionen

¹ Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Versammlung von SLiNER Kommissionen einsetzen, die Steuerungs- oder Managementaufgaben für das SLiNER-Netzwerk übernehmen.

² Eine Kommission nimmt auf Vorschlag des Vorstandes spezifische Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahr, die in einem Pflichtenheft festgelegt sind, die ihm von der Versammlung übertragen wird.

³ Eine Kommission kann im Rahmen der in ihrem Pflichtenheft festgelegten Befugnisse Entscheidungen treffen, die für das SLiNER-Netzwerk verbindlich sind. Das Pflichtenheft legt die Verfahren für die Entscheidungsfindung der Kommission fest.

⁴ Eine Kommission ist bis zum Widerruf durch die Versammlung aktiv.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

Art. 15 Gründung und Auflösung

Der Aufbau und die Auflösung des SLiNER-Netzwerks wird vom Vorstand von swissuniversities beschlossen, auf Vorschlag oder nach Anhörung der betroffenen Mitglieder.

Art. 16 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds des Netzwerks ist auf schriftliche Mitteilung an den Ausschuss mindestens sechs Monate vor dem Austrittsdatum per Jahresende möglich. Der Beitrag für das Jahr, in dem der Rücktritts Antrag an den Ausschuss gerichtet wird, ist vollständig geschuldet.

Art. 17 Änderungen

¹ Eine Änderung dieses Reglements unterliegt einem Beschluss gemäss Art. 8 Abs. 4 der Mehrheit der Mitglieder aller Gruppen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a. -d.

² Eine Änderung der Anhänge unterliegt einem Beschluss der Versammlung gemäss Art. 8 Abs. 3.

Art. 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 04. April 2019 in Kraft.

² Die betroffenen Mitglieder von SLiNER verpflichten sich, die Konferenz der Schweizer Universitätsbibliotheken (KUB) sowie die Arbeitsgruppe "Bibliotheken" der Kammer der Pädagogischen Hochschulen von swissuniversities aufzulösen. Die gegenseitigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken, und insbesondere die Verpflichtungen gegenüber der ETH-Bibliothek, sind davon nicht berührt.

³ Ab dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Rolle der Konferenz der Schweizer Universitätsbibliotheken in der Steuerung des Konsortiums der Schweizer Universitätsbibliotheken vom SLiNER-Netzwerk übernommen.

⁴ Die Auflösung der KUB sowie der Arbeitsgruppe "Bibliotheken" der Kammer der Pädagogischen Hochschulen von swissuniversities haben auf Datum des Inkrafttretens dieses Reglements zu erfolgen. Die Auflösung der Expertengruppe "Bibliothek" der Kammer Fachhochschulen von swissuniversities ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen, der von der Kammer Fachhochschulen festgelegt wird. Bis zu dieser Auflösung verpflichten sich die Mitglieder des SLiNER-Netzwerks und der Expertengruppe "Bibliothek" der Kammer Fachhochschulen, für eine optimale Koordination zwischen ihnen zu sorgen und Widersprüche oder Redundanzen zwischen dem SLiNER-Netzwerk und der Expertengruppe "Bibliothek" der Kammer Fachhochschulen zu vermeiden.

⁵ Die Arbeitsgruppen im Anhang 2 werden vom SLiNER-Netzwerk als interne Arbeitsgruppen gemäss Artikel 13 übernommen. Die in Anhang 2 aufgeführten Mandate dieser Arbeitsgruppen bleiben unverändert.

Anhang 1: Mitglieder des SLiNER-Netzwerks

Die Anzahl der Stimmen nach Art. 8 Abs. 2 sowie die Verteilung der Beiträge nach Art. 5 entspricht folgender Klassifizierung:

VZÄ	Stimmen	Beiträge
1-10	1	0.9%
11-30	2	1.8%
31-60	3	2.7%
61-100	4	3.6%
101-150	5	4.5%
151+	6	5.5%

swissuniversities

Nachfolgend sind die Mitgliedsbibliotheken des SLiNER-Netzwerks mit der Anzahl der Stimmen in der Versammlung nach Art. 8 Abs. 2 und der Verteilung der Beiträge nach Art. 5 aufgeführt.

Gruppen	Anzahl Stimmen	Verteilung der Beiträge
A. Bibliotheken der universitären Hochschulen	50	45.5%
1. Biblioteche dell'Università della Svizzera italiana	2	1.8%
2. Bibliothèque cantonale et universitaire de Fribourg	4	3.6%
3. Bibliothèque cantonale et universitaire de Lausanne	5	4.5%
4. Bibliothek der Universität St. Gallen	2	1.8%
5. Bibliothèque EPFL	3	2.7%
6. Division de l'information scientifique (DIS), Bibliothèque de l'Université de Genève	5	4.5%
7. ETH-Bibliothek	6	5.5%
8. Hauptbibliothek Universität Zürich	5	4.5%
9. Service information scientifique et bibliothèques, Université de Neuchâtel	2	1.8%
10. Öffentliche Bibliothek der Universität Basel	6	5.5%
11. Universitätsbibliothek Bern	6	5.5%
12. Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern	4	3.6%
B. Bibliotheken der Fachhochschulen	19	17.3%
1. Biblioteche della SUPSI (membre collectif, sans la bibliothèque de la SUPSI DFA)	1	0.9%
2. Bibliothèques de la HES-SO (membre collectif)	4	3.6%
3. Bibliothek der HTW Chur	1	0.9%
4. BFH-Bibliotheken (membre collectif)	2	1.8%
5. FHNW-Bibliotheken (membre collectif, sans les bibliothèques de la PH FHNW)	2	1.8%

swissuniversities

6.	FHO-Bibliotheken (membre collectif)	2	1.8%
7.	HSLU-Bibliotheken (membre collectif)	2	1.8%
8.	Hochschulbibliothek ZHAW	3	2.7%
9.	ZHdK Medien- und Informationszentrum	2	1.8%
C. Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen		21	19.1%
1.	Bibliothèque de la HEP Fribourg / PH Freiburg	2	1.8%
2.	Bibliothèque de la HEP Valais / PH Wallis	1	0.9%
3.	Bibliothèque de la HEP Vaud (représentée par la directrice ou le directeur de la BCU Lausanne)	1	0.9%
4.	HfH -Bibliothek	1	0.9%
5.	Bibliothek der PH Bern	2	1.8%
6.	Bibliothek der PH FHNW	1	0.9%
7.	Bibliothek der PH GR	1	0.9%
8.	Bibliothek der PH LU	1	0.9%
9.	Bibliothek der PH SG (phsg Medienverbund)	2	1.8%
10.	Bibliothek der PH SH	1	0.9%
11.	Bibliothek der PH SZ	1	0.9%
12.	Bibliothek der PH TG	1	0.9%
13.	Bibliothek der PH Zug	1	0.9%
14.	Bibliothek der PH ZH	2	1.8%
15.	Biblioteca della SUPSI DFA	1	0.9%
16.	Bibliothèque de la HEP BeJUNE - les médiathèques	2	1.8%
D. Weitere wissenschaftliche Bibliotheken		20	18.2%
1.	Bibliothèque de Genève	4	3.6%
2.	Schweizerische Nationalbibliothek	5	4.5%
3.	Zentralbibliothek Zürich	6	5.5%
4.	Lib4RI	2	1.8%
5.	IHEID	2	1.8%
6.	EHB	1	0.9%

Eine Anpassung der Zahlen in der folgenden Tabelle erfordert eine Entscheidung über die Änderung des Anhangs gemäss Art. 17 Abs. 2.

Anhang 2: Liste der Arbeitsgruppen nach Artikel 18 Abs 5

1. Arbeitsgruppe "Elektronische Lehr- und Lernressourcen" (eLLR) der Arbeitsgruppe "Bibliotheken" der Kammer der Pädagogischen Hochschulen nach Art. 18 Abs. 2 lit. b. Mandat vom 28.11.2018 der Kammer der Pädagogischen Hochschulen an die *Ad-hoc-Arbeitsgruppe* "elektronische Lehr- und Lernressourcen" (eLLR).
2. Arbeitskreis Open Access (AKOA) des Swiss Library Network for Education and Research (SLiNER) nach Art. 18 Abs. 5 lit. a. Mandat SLiNER vom 18. September 2019